

Entscheidung betreffend den Schutz des Auengebietes "Grund" von nationaler Bedeutung auf Gemeindegebiet von Ried-Brig und Brig-Glis vom 13. August 1997

Der Staatsrat des Kantons Wallis

- eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
- eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 138);
- eingesehen das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991;
- eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
- eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juli 1979;
- eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
- eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
- auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt, entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

1. Das Auengebiet "Grund", gelegen auf Gebiet der Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist. Das Schutzgebiet umfasst das Objekt Nr. 138 des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung.
2. Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die ungeschmälernte Erhaltung des Auengebietes mit seinen speziellen Sukzessionsstadien;
2. die Regeneration von gestörten Auenbereichen;
3. die Aufhebung von bestehenden Beeinträchtigungen;
4. den Schutz der natürlichen Werte des Gebietes wie auentypische Ausbildungen, Pioniergesellschaften, Feuchtbiotope, Kiesbänke, Trockenstandorte, usw. durch gezielte Schutz- und Unterhaltmassnahmen;
5. die Verhinderung schädigender Einwirkungen, welche die natürliche Dynamik gefährden;
6. die Erhaltung einer intakten Naturlandschaft mit ihrem auentypischen Gewässer- und Geschiebehaushalt;
7. die periodische Inventur der Flora und Fauna des Gebietes;
8. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die ungeschmälernte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

- Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit einschränken, untersagt, insbesondere:
- Neubauten aller Art;
- das Befahren des Auengebietes; - das Ausbringen von Dünger;
- das Verändern der natürlichen Flussdynamik;
- die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten,
- die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

1. Ausnahmen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops und für wissenschaftliche Zwecke bewilligt werden.
2. Bestehende, traditionelle Nutzungen des Gebietes (extensive Landwirtschaft, Benützung der Sägerei, etc.) und der Unterhalt der bestehenden Anlagen werden gewährleistet nach Massgabe des Artikel 4 der eidg. Auenverordnung.
3. Neue Anlagen sowie Wiederherstellungen können bewilligt werden, wenn sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder von gleich- oder höherwertigem Interesse sind.

Art. 6 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen,

Art. 7 Strafen

1. Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.
2. Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 13. August 1997

Der Präsident des Staatsrates: Wilhelm Schnyder

Der Staatskanzler: Henri v. Roten